

Hundesteuer

Hundehalterinnen und -halter müssen im Ludwigshafener Stadtgebiet grundsätzlich eine Hundesteuer entrichten. Für so genannte gefährliche Hunde ist diese teurer.

Zu den gefährlichen Hunden zählen nach der Satzung:

- ■ American Staffordshire Terrier
- ■ Bullterrier
- ■ Cane Corso
- ■ Dogo Argentino
- ■ Kangal
- ■ Kaukasische Owtscharka
- ■ Perro de Presa Canari
- ■ Perro de Presa Mallorquin
- ■ Pit-Bull-Terrier
- ■ Staffordshire-Bull-Terrier.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Interessenten, die solch einen Hund aus dem Ludwigshafener Tierheim erwerben, können auf Antrag für zwei Jahre von der Steuer befreit werden. Sie müssen aber zwingend schriftlich nachweisen, dass der Hund kastriert beziehungsweise sterilisiert ist und ein Teamtest, eine Begleithundeprüfung oder ein erweiterter Sachkundenachweis bei einem dafür zugelassenen Tierarzt oder einer Tierärztin erfolgreich absolviert wurde. Nach Ablauf der zwei Jahre zahlen die Halterinnen und Halter dann die übliche Hundesteuer.

Gebühren

- ■ Jeder erste Hund: 105 Euro (pro Jahr)
- ■ Jeder weitere Hund: 132 Euro (pro Jahr)
- ■ Gefährliche Hunde: 612 Euro (pro Jahr)